

Mandats- und Vergütungsvereinbarung

zwischen

von Trott zu Solz Lammek Rechtsanwälte
Kurfürstendamm 29, D-10719 Berlin,

nachfolgend: **vTL**

und

nachfolgend: **Mandant**

I. Mandatsvereinbarung

Der Mandant beauftragt vTL, ihn in folgender Angelegenheit zu vertreten und rechtlich zu beraten:

Die Beratung erstreckt sich auf Fragen des Wirtschafts-, Zivil-, Verfahrens- und öffentlichen Rechts. vTL berät den Mandanten nicht in Fragen ausländischen Rechts oder im Bereich des Steuerrechts. Der Mandant wird gegebenenfalls eigenverantwortlich und auf eigene Kosten alle steuerlichen Auswirkungen der Rechtsberatung durch vTL von einem Steuerexperten überprüfen lassen.

II. Vergütungsvereinbarung

Die Vergütung der Tätigkeit von vTL wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen nach Zeit und nicht auf der Grundlage der Einzelgebührentatbestände des Rechtsberatungsvergütungsgesetzes (RVG) berechnet. Deren Anwendung könnte je nach Streitwert zu höheren oder niedrigeren Gebühren führen. Für die Vertretung vor Gericht ist der Mandant verpflichtet, die nach den gesetzlichen Einzeltatbeständen anfallenden Gebühren zu tragen, sofern diese höher sind als die nach einer Zeithonorarvereinbarung entstandenen Gebühren. Dem Mandanten ist bekannt, dass im Falle eines Obsiegens in einem gerichtlichen Verfahren die Erstattungsfähigkeit der entstandenen Kosten nur im Rahmen der gesetzlichen bzw. gerichtlich festgesetzten Gebühren gegeben ist.

1. Stundensatz

Die Gebühren werden auf der Grundlage einer stundenweisen Vergütung in Höhe von EUR für Partner / EUR für angestellte Anwälte berechnet. Der Stundensatz beinhaltet alle Personalkosten, die vTL entstehen, ausgenommen Übersetzungskosten. Für Übersetzungen wird ein Stundensatz von 120 EUR berechnet.

Gegebenenfalls trägt der Mandant auf alle Honorare und Auslagen jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer von z. Z. 19 %.

2. Zeiterfassung

Die Zeit, die für Besprechungen, Überprüfung von Akten, Schreiben von Schriftsätzen, Erklärungen oder Entwürfen sowie für Konferenzen, Verhandlungen, Reisen oder andere Tätigkeiten in Verbindung mit dem Mandat aufgebracht wird, wird in einem Stundennachweis oder auf sonstige geeignete Weise festgehalten.

Bei Fällen, in denen Besprechungen außerhalb der Räumlichkeiten von vTL stattfinden, wird auch die Anreisezeit berücksichtigt.

3. Auslagen

Auslagen für Reisen, umfangreiches Kopieren von Akten, Kurierkosten etc werden separat in Rechnung gestellt.

4. Abrechnung

Die Abrechnung der unter III. genannten Kosten erfolgt einmal monatlich oder nach Vereinbarung in größeren Abständen.

Erläuterungen oder ergänzende Informationen bezüglich der in Rechnung gestellten Arbeitszeiten oder Auslagen können innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Rechnung eingefordert werden. Danach gilt die Rechnung vollumfänglich als akzeptiert.

III. Haftungsbegrenzung

1. Die Haftung von vTL für Vermögensschäden in Folge einfacher Fahrlässigkeit im Rahmen des unter I. genannten Mandats ist auf **1.000.000 EUR (eine Million Euro)** begrenzt.
2. Schadenersatzansprüche des Mandanten gegenüber vTL verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt gemäß § 199 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von dem den Anspruch begründenden Umständen (der Pflichtverletzung) Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.

Die Haftungsbegrenzung gilt nicht im Falle vorsätzlichen Handelns von vTL oder anderer Ansprüche, die auf einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit beruhen.

IV. Sonstiges

1. Kommunikation und Datenschutz

Soweit der Mandant vTL eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer zukommen lässt, stimmt er bis auf Widerruf zu, dass mandatsbezogene Informationen zu jeder Zeit per E-Mail oder Fax übermittelt werden können. Der Mandant sichert zu, dass eingehende Faxe regelmäßig überprüft werden und wird vTL sofort darüber informieren, wenn dies nicht der Fall sein sollte. Dem Mandanten ist bewusst, dass unverschlüsselte E-Mails nur ein eingeschränktes Maß an Vertraulichkeit gewähren. Sofern der Mandant wünscht, dass Verschlüsselungsprogramme angewandt werden und er über das nötige technische Equipment verfügt, wird er vTL entsprechend informieren.

Der Mandant stimmt zu, dass vTL für Mandatszwecke seine persönlichen Daten erhebt, speichert und bearbeitet.

2. Geltendes Recht / Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, Kollisionsrecht ausgenommen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Berlin.

3. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Ergebnis annähernd gleichwertige Regelung zu ersetzen.

Sofern bezüglich dieser Vereinbarung die nach § 4 Abs. 1 Rechtsberatungsvergütungsgesetz vorgeschriebene Schriftform nicht eingehalten sein sollte, werden die Parteien alles tun, was nötig ist, um diesem Erfordernis zu entsprechen.

Die Partei, die diese Vereinbarung zuerst unterzeichnet, hält ihr Angebot für einen Zeitraum von 4 Wochen ab Unterzeichnung aufrecht.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Mandant

.....
von Trott zu Solz Lammek